

Satzung

des Angelsportvereins

Alzenau 1962 e.V.



Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beginn der Mitgliedschaft
- § 5 Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Haftung
- § 8 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Arbeitsdienst
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Der Vorstand
- § 11 Die Vorstandschaft
- § 12 Aufgaben der Vorstandschaft
- § 13 Die Jahreshauptversammlung
- § 14 Die außerordentliche Hauptversammlung
- § 15 Kassenprüfung
- § 16 Gewässerordnung / Mitgliedermerkblatt
- § 17 Auflösung des Vereins
- § 18 Gerichtsstand

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Angelsportverein Alzenau 1962 e.V.“ und hat seinen Sitz in Alzenau in Unterfranken. Er ist und bleibt im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aschaffenburg, Zweigstelle Alzenau unter der Nummer VR 10042 eingetragen.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, Zweck des Vereins ist:
 - a) die Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern
 - b) die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und auf die eigenen und gepachteten Gewässer
 - c) die Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Fischerei zusammenhängenden Fragen
 - d) Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes durchzuführen
 - e) die Förderung der Vereinsjugend
 - f) den fischereiberechtigten Mitgliedern die Ausübung der Fischerei sowie allen Mitgliedern ein geselliges Vereinsleben zu ermöglichen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Es gibt folgende Arten der Mitgliedschaft:
 - a) Jugendliche Mitgliedschaft
 - b) Passive Mitgliedschaft
 - c) Aktive Mitgliedschaft
 - d) Ehrenmitgliedschaft

zu 1.a)

Jugendliche Mitgliedschaft

Jugendliche Mitglieder können unbescholtene Personen die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben werden. Die Mitgliedschaft ist vom gesetzlichen Vertreter schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins mit dem vorgeschriebenen Formblatt zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Das Ergebnis ist dem gesetzlichen Vertreter schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung der Entscheidung ist nicht erforderlich.

zu 1.b)

Passive Mitgliedschaft

Passives Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins mit dem vorgeschriebenen Formblatt zu beantragen. Über die Aufnahme auf Probe entscheidet die Vorstandschaft. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Jahreshauptversammlung. Das Ergebnis ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Eine Begründung der Entscheidung ist nicht erforderlich und kann vom Antragsteller auch nicht verlangt werden.

zu 1.c)

Aktive Mitgliedschaft

passive Mitglieder, die im Besitz eines gültigen Fischereischeines sind, können für das jeweilige Kalenderjahr einen Jahreserlaubnisschein für ein bestimmtes Vereinsgewässer bei der Vorstandschaft beantragen und werden für dieses Kalenderjahr zu aktiven Mitgliedern.

zu 1.d)

Ehrenmitgliedschaft

Auf Grund besonderer Verdienste für den Verein können Personen auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt am 01. des folgenden Monats in dem der Antragsteller eine schriftliche Bestätigung über die Aufnahme erhalten hat.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt aus dem Verein
- b) Tod des Mitgliedes
- c) Ausschluss aus dem Verein

zu 1.a)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

zu 1.b)

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Todestag.

zu 1.c)

Ein Mitglied kann nach schriftlicher Abmahnung aus dem Verein ausgeschlossen werden bei

- a) grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Regeln der Satzung oder der Gewässerordnung
 - b) schwerer oder wiederholter Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit
 - c) mehrfachem Verstoß gegen fischereirechtliche oder tierschutzrechtliche Vorschriften
 - d) nicht fristgerechter Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder sonstiger berechtigter Forderungen des laufenden Geschäftsjahres
 - e) schwerer Störung des Vereinslebens
2. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Dem betreffenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, sich gegenüber der Vorstandschaft zum Sachverhalt zu äußern.
 3. Das Mitglied hat die Möglichkeit gegen den Ausschluss vorzugehen, indem es die Mitgliederversammlung anruft und um eine Entscheidung bittet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt am Vereinsleben aktiv teilzunehmen und hat das Begehungsrecht für die gepachteten Vereinsgelände.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und das Vereinsgewässer unter der Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Gewässerordnung zu nutzen. Sie sind weiterhin berechtigt, die Anlagen des Vereins nach Maßgabe der Gewässerordnung zu benutzen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den ihnen durch die Satzung oder die Gewässerordnung vorgeschriebenen Verpflichtungen gewissenhaft nachzukommen. Sie sind weiterhin verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und ein kameradschaftliches Verhalten untereinander zu pflegen.

§ 7 Haftung

1. Jedes Mitglied und jeder Gastangler ist für die von ihm verursachten Schäden verantwortlich und selbst haftbar.
2. Das Betreten der Vereinsgewässer erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 8 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Arbeitsdienst

1. Bei der Aufnahme eines Bewerbers ist von diesem eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden festgelegt für
 - a) passive Mitgliedschaft
 - b) aktive Mitgliedschaft
 - c) jugendliche Mitgliedschaft
3. Jedes aktive Mitglied bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres ist zur Ableistung von Arbeitsdiensten verpflichtet, gegebenenfalls zur Zahlung eines Ausgleichbetrages.
4. Bei der Zuteilung der Arbeit ist auf den gesundheitlichen Zustand des Mitgliedes Rücksicht zu nehmen.
5. Über eine etwaige Befreiung vom Arbeitsdienst entscheidet die Vorstandschaft.
6. Ehrenmitglieder sind von allen Gebühren, Beiträgen sowie Arbeitsdiensten befreit.
7. Über die Höhe der einzelnen Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr sowie die Höhe des Ausgleichsbetrages für nicht geleistete Arbeitsstunden entscheidet die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft.
8. Die Beiträge sind jährlich im Voraus, bis spätestens Ende März des laufenden Jahres zu zahlen oder werden vom Verein bis zu diesem Zeitpunkt abgebucht. Auf Antrag kann die Vorstandschaft eine andere Zahlungsart bewilligen.
9. Bei Neumitgliedern die unterjährig in den Verein aufgenommen werden, wird der anteilige Jahresbeitrag 4 Wochen nach Zugang der vorläufigen Aufnahmebestätigung fällig. Die Aufnahmegebühr wird fällig nach der endgültigen Aufnahme durch die Jahreshauptversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind

- a) der Vorstand
- b) die Vorstandschaft
- c) die Jahreshauptversammlung
- d) die außerordentliche Jahreshauptversammlung
- e) die Revisoren / Kassenprüfer

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Der 1. und der 2. Vorsitzende haben Einzelbefugnis. Die Vertretung des Vereins durch den 2. Vorsitzenden bzw. den Schatzmeister wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall beschränkt, in dem der 1. Vorsitzende verhindert ist. Die vertretende Person handelt in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden.

Im Innenverhältnis soll gelten:

- a) der 1. Vorsitzende kann Anschaffungen bis zu einer Größe von 1000,- Euro genehmigen.
- b) die Vorstandschaft kann, durch Mehrheitsbeschluss, Anschaffungen bis zu einer Größe von 5000,- Euro genehmigen.
- c) Anschaffungen über 5000,- Euro können nur von der außerordentlichen Hauptversammlung oder von der Jahreshauptversammlung genehmigt werden.

§ 11 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) dem Schriftführer
- c) dem/den Gewässerwart/en
- d) dem/den Jugendwart/en
- e) dem/den Gerätewart/en
- f) dem/den Beisitzer/n

2. Die Vorstandschaft wird in der Jahreshauptversammlung mit der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

3. Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz eines gültigen Fischereischeines sind.

4. Die Leitung der Wahl obliegt dem Wahlausschuss, der in der Jahreshauptversammlung durch die anwesenden Mitglieder bestimmt wird.

5. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, die eine Wahl auch annehmen würde, kann die Wahl per Handabstimmung erfolgen, wenn keiner der Wahlberechtigten dem widerspricht.
6. Wird für ein Amt mehr als eine Person vorgeschlagen, die eine Wahl auch annehmen würde, erfolgt eine geheime Wahl.
7. Werden für ein Amt mehr als zwei Personen vorgeschlagen, die eine Wahl auch annehmen würden, ist die Person für das Amt gewählt, die die einfache Mehrheit der Stimmen erhalten hat.
8. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während einer Wahlperiode aus seinem Amt aus, kann die Vorstandschaft bis zum Ende der laufenden Wahlperiode eine Ersatzperson oder ein anderes Mitglied der Vorstandschaft mit der Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben betrauen.
9. Dies gilt nicht für das Amt des 1. und 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters. In diesem Fall sind spätestens bei der nächsten Jahreshauptversammlung Ergänzungswahlen, die gültig sind bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode, durchzuführen.

§ 12 Aufgaben der Vorstandschaft

1. Die Leitung und Verwaltung des Vereins wird von der Vorstandschaft wahrgenommen. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.
Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandschaftsmitglieder erschienen ist.
Über alle Vorstandssitzungen und Entscheidungen ist ein Protokoll zu führen.
2. Der 1. Vorsitzende, bzw. bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft die erforderlichen Sitzungen der Vorstandschaft ein. Eine Vorstandschaftssitzung muss auch dann einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft dies unter Angabe der Gründe verlangt.
3. Die wahrzunehmenden Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandschaftsmitglieder werden intern durch die Vorstandschaft bestimmt.

§ 13 Die Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist jährlich in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres einzuberufen. Alle Mitglieder sind hierzu mindestens 3 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einzuladen. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Der Versand der Einladung erfolgt mittels einfacher Postzustellung.
2. Anträge, über welche die Jahreshauptversammlung entscheiden soll, müssen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung bei dem Vorstand des Vereins schriftlich eingegangen sein.

3. Die Jahreshauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
4. In der Jahreshauptversammlung geben die Mitglieder der Vorstandschaft ihre Jahresberichte ab.
5. Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Satzungsänderungen mit einer Drei-Viertel-Mehrheit.
6. Die Jahreshauptversammlung entscheidet insbesondere über
 - a) die Entlastung des 1. und 2. Vorsitzenden
 - b) die Entlastung des Schatzmeisters
 - c) die Entlastung der anderen Vorstandschaftsmitglieder
 - d) die Höhe der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge, soweit erforderlich
 - e) die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe des Ausgleichsbetrages, soweit erforderlich
 - f) erforderliche Wahlen
 - g) die Bestellung der Kassenprüfer
 - h) fristgerecht eingegangene Anträge
 - i) Vergabe von Gastkarten und deren Tageskosten, soweit erforderlich
 - j) Neuaufnahme von Mitgliedern
 - k) die Gewässerordnung und das Mitgliedermerkblatt
7. Von der Jahreshauptversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen und vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 14 Die außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Für das Einberufungsverfahren gilt § 13 Absatz 1 entsprechend.
2. Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders eilige und wichtige Geschäfte des Vereins, über Anträge der Vorstandschaft oder von Mitgliedern, oder über Ergänzungswahlen zu entscheiden.
3. § 13 Absätze 3 und 5 gelten entsprechend.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Jahreshauptversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder 2 Kassenprüfer auf die Dauer von einem Geschäftsjahr. Wiederbestellung ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, sich am Ende eines Geschäftsjahres durch eine eingehende Prüfung der Bücher, elektronischer Daten, Belege und des Jahresabschlusses von

der ordnungsgemäßen Führung der Kasse und der Bücher sowie elektronischer Daten zu überzeugen. Sie haben das Ergebnis der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben und die Entlastung des Schatzmeisters zu beantragen oder bekannt zu geben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§ 16 Gewässerordnung / Mitgliedermerkblatt

Der Verein gibt sich eine Gewässerordnung und ein Mitgliedermerkblatt. Beide Dokumente sind von jedem Mitglied zwingend zu beachten.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Alzenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Alzenau.

Neufassung der Satzung:

Alzenau, den 11.06.2014

1. Vorsitzender